

Ausgabe 4 – Dezember 2012



VITA *ebene*

LKUF

Das Magazin der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

**Untersuchungsmethoden
der Radiologie**

**Satzungsänderungen der
OÖ. LKUF ab 01.01.2013**

Inhalt

Abteilungswechsel

Frau **Susanne Fleischhans** wechselt vom Kundenservice in die Abteilung Datenmanagement.

Wir wünschen ihr viel Freude bei ihrer neuen Tätigkeit.

Impressum	2
Editorial	3
Untersuchungsmethoden der Radiologie	4
Homöopathie = Homöopathie?	6
LKUF INTERN Satzungsänderungen der OÖ. LKUF ab 01.01.2013	7
Anhang der Satzung der OÖ. LKUF – Änderungen	11
Verpflichtende ärztliche Zuweisung bei Radiologie- und Laborleistungen	12
Änderung bei der pauschalen Vergütung für Massagen und Lymphdrainagen	12
Eröffnung der Villa Seilern Galerie „Zeitort der Kunst“	14
Chinesische Heilkunde und „Notfallpunkte“ am Körper	15
Immer bestens informiert!	16

Titelseite: Fotolia

Öffnungszeiten in den Weihnachtsferien

In der Zeit von 27. Dezember bis einschließlich 31. Dezember 2012 ist die OÖ. LKUF geschlossen.
Ab Mittwoch, 2. Jänner 2013 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber & Verleger:
OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge,
Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz,
www.lkuf.at, post@lkuf.at;
Für den Inhalt verantwortlich:
Dir. Wolfgang Haider, MSc
Redaktion: Regina Schinkinger, BA,
Johannes Getzinger
Layout: MAGIC Werbeagentur, Traun
Druck: Druckerei Haider, Schönau i. M.

Offenlegung (§ 25 Mediengesetz):
Zeitschrift mit gesundheitsorientierter
Berichterstattung und Information
zur OÖ. LKUF.



Weihnachtungswünsche

Direktion, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OÖ. LKUF wünschen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2013.

Editorial

OÖ. LKUF unterstützt die Gesundheitsreform



**Wolfgang Haider, MSc
Direktor**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Österreich kann zu Recht auf ein sehr gutes Gesundheitssystem verweisen. Die Aufgabe verantwortungsvoller Gesundheitspolitik ist es, das System im Interesse der Patientinnen und Patienten auch für die Zukunft abzusichern und ständig weiterzuentwickeln. Genau das ist das Ziel der Verhandlungen, die zurzeit zwischen dem Bund, den Ländern und der Sozialversicherung zur geplanten Gesundheitsreform geführt werden.

Die Reform des Gesundheitswesens, auf dessen Grundzüge sich Bund, Länder und Sozialversicherung geeinigt haben, hat ein klares Ziel – nämlich auch in Zukunft sicherzustellen, dass immer die optimale und beste Gesundheitseinrichtung für die Patientinnen und Patienten zur Verfügung steht, wenn sie diese benötigen.

Die Verhandlungspartner wollen durch ein partnerschaftliches Zielsteuerungssystem eine bessere Abstimmung zwischen dem niedergelassenen Bereich und dem stationären Bereich erreichen, um

- die Zugänge für alle zum Gesundheitssystem zu verbessern*
- patientenfreundliche Öffnungszeiten herbeizuführen und Strukturen so zu verändern, dass es keine Lücken mehr gibt*
- den teils von den Patientinnen und Patienten erlebten Umstand, dass im Gesundheitssystem die rechte Hand nicht weiß, was die linke tut und die daraus resultierenden teuren Konsequenzen wie Mehrfachuntersuchungen zu beenden*
- die medizinische Qualität und vor allem die Sicherheit für die Patientinnen und Patienten zu steigern und österreichweit einheitliche Kriterien zu definieren*
- nicht zuletzt im Interesse aller österreichischen Steuerzahler und Beitragszahler zur Sozialversicherung die Finanzierbarkeit ohne Mehrbelastungen sicherzustellen*

Die OÖ. LKUF ist zukunftsorientiert und innovativ, daher begrüßen wir die gemeinsame Vorgangsweise aller am Gesundheitssystem Beteiligten.

A handwritten signature in blue ink that reads "W. Haider". The signature is fluid and cursive.

Wolfgang Haider, MSc

Untersuchungsmethoden der Radiologie

Was vor mehr als hundert Jahren mit der Entdeckung einer bis dahin unbekannten Art von Strahlen durch Wilhelm Conrad Röntgen begann, hat sich heute zu einer aus dem medizinischen Alltag nicht mehr weg zu denkenden Disziplin – der Radiologie – entwickelt.

In der Radiologie werden dabei mittlerweile schon längst nicht mehr nur die damals entdeckten Röntgenstrahlen zur Erzeugung von Bildern aus dem Körperinneren eingesetzt. Da man nämlich schon relativ bald nach der Entdeckung bemerkte, dass durch diese Strahlen bösartige Erkrankungen ausgelöst werden können, wurde einerseits nach Möglichkeiten gesucht, die für die Untersuchungen benötigte Strahlendosis zu reduzieren und so das Risiko zu minimieren.

Andererseits wurde nach Alternativen geforscht, die es ohne Anwendung von ionisierenden Strahlen möglich machen, von außen einen Blick in das Körperinnere zu werfen. Als solche Alternativen fand man den Ultraschall und die Magnetresonanztomographie. Untersuchungen in der Medizin mittels Ultraschall wurden erstmals in den 1940er Jahren durchgeführt, auf breiterer Basis sind Ultraschallgeräte für medizinische Untersuchungen seit etwa Anfang der 1970er Jahre im Einsatz. Die Magnetresonanztomographie wurde ab 1973 entwickelt, wobei die neuesten Entwicklungen nicht nur anatomische Strukturen, sondern auch Funktionszustände darstellen können.

Obwohl also für manche Fragestellungen Verfahren ohne Strahlenbelastung zur Verfügung stehen, werden zahlenmäßig die meisten Untersuchungen noch mit Röntgenstrahlung durchgeführt. Insbesondere durch die zunehmende Anzahl der durchgeführten Computertomografien ist dadurch die durchschnittliche Strahlenbelastung der

Bevölkerung durch medizinische Untersuchungen in den letzten Jahren deutlich angestiegen.

Für die USA gibt es sogar Schätzungen, dass mittlerweile bis zu 2 Prozent aller Krebstodesfälle durch die Strahlenbelastung radiologischer Untersuchungen bedingt sind.

Was kann nun alles mittels Röntgenstrahlen untersucht werden?

Die häufigste Untersuchung stellt wahrscheinlich immer noch die Untersuchung der Lunge oder besser gesagt der Organe des Brustkorbes – das so genannte Thoraxröntgen – dar. Die Strahlenbelastung dieser Untersuchung wird von den Laien häufig und gelegentlich auch von Ärzten überschätzt, denn diese Untersuchung ist mit einem extrem niedrigen Risiko verbunden.

Auch im Bereich der Diagnostik der Knochen sind normale Röntgenuntersuchungen noch sehr häufig als Basisuntersuchung unerlässlich, wobei hier je nach Körperregion die Dosis noch geringer, aber auch schon deutlich höher sein kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Strahlendosis umso höher ist, je näher dem Körperstamm die untersuchte Skelettregion gelegen ist.

Ebenso mit höheren Strahlendosen können Untersuchungen und Eingriffe verbunden sein, die mit Durchleuchtungsunterstützung durchgeführt werden, wie Herzkatheteruntersuchungen, Gefäßdehnungen und komplizierte Operatio-

nen an Wirbelsäule und Knochen. Fast dramatisch kann die Strahlenbelastung jedoch ansteigen, wenn mittels Computertomographie untersucht wird:

So entspricht etwa eine Computertomographie der Lunge von der Dosis her etwa 400 „normalen“ Lungenaufnahmen.

Allerdings ist diese relativ hohe Dosis aufgrund der um ein Vielfaches höheren diagnostischen Aussagekraft in den meisten Fällen durchaus gerechtfertigt. Weil nun die Computertomographie um so vieles aussagekräftiger ist als das „normale“ Röntgen, besteht die Gefahr, dass sie manchmal auch dann eingesetzt wird, wenn auch eine andere Methode oder eine einfache klinische Untersuchung ausreichen würde. Hier liegt eine große Verantwortung sowohl bei der Ärztin bzw. dem Arzt, die bzw. der die Untersuchung veranlasst, als auch bei der Radiologin bzw. beim Radiologen, die bzw. der sie durchführt.

Da sich die meisten Patientinnen und Patienten heutzutage über das Internet rasch und umfassend informieren können, kommt es zunehmend vor, dass von seiten der Patientinnen und Patienten eine bestimmte Untersuchung wie beispielsweise eben eine Computertomographie gefordert wird. Gelegentlich ist es in diesem Zusammenhang dann aber auch notwendig, den Begehrlichkeiten der Patientinnen und Patienten Widerstand zu leisten. Dabei ist von uns

Ärztinnen bzw. Ärzten solides fachliches Wissen und manchmal auch Überzeugungskraft gefragt.

Viele Körperregionen, die man mittels Computertomographie gut untersuchen kann, sind auch einer Ultraschalluntersuchung zugänglich.

Dazu zählen die Organe des Bauchraumes, wie die Leber, die Milz und bis zu einem gewissen Grad auch der Darm. Auch Gallensteine können beispielsweise mit großer Zuverlässigkeit mit dieser Methode nachgewiesen werden. Außerdem können die Nieren, Harnblase und die inneren Geschlechtsorgane meist gut dargestellt werden. An seine Grenzen stößt der Ultraschall, wenn Gase in den zu untersuchenden Regionen eingeschlossen oder an sie angelagert sind. So ist in der Regel der Ultraschall für die Untersuchung der Lunge keine Option, auch die Untersuchung des Bauchraumes kann bei stark geblähten Patientinnen und Patienten sehr erschwert bis unmöglich sein. Sehr gut geeignet für den Ultraschall sind in der Regel auch Weichteile und Muskeln, hier ist allerdings eine große Erfahrung nötig.

Ultraschalluntersuchung

Als Ergänzung zur mit Röntgenstrahlen durchgeführten Mammographie kommt der Ultraschall bei der Untersuchung der weiblichen (und auch der männlichen) Brust zum Einsatz, bei jungen Frauen unter 30 Jahren ist er wegen der hohen Strahlensensibilität der Brust meist die Methode der ersten Wahl.

Magnetresonanztomografie

Das jüngste oder modernste Verfahren zur Erzeugung von Bildern aus dem Inneren des Körpers ist die Magnetresonanztomografie (MRT), manchmal (veraltet) auch als Kernspintomographie oder NMR (= Nuclear Magnetic Resonance, englisch für Kernspintomographie) bezeichnet. Hier werden keine Röntgenstrahlen, sondern ein starkes Magnetfeld und Hochfrequenzimpulse (Radiowellen) verwendet. Da sich die

Patientin bzw. der Patient dabei in eine relativ enge Röhre legen muss, ist diese Untersuchung für jene mit Klaustrophobie nicht geeignet, allerdings gibt es mittlerweile auch schon halboffene Systeme, die meistens auch von diesen Personen toleriert werden.

Von den Kosten her ist diese Untersuchung am oberen Ende der Preisskala angesiedelt und daher auch aus diesem Grund besonders gezielt einzusetzen. Verglichen mit der Computertomographie ist die örtliche Auflösung und somit die Detailerkennbarkeit deutlich geringer, andererseits ist die Empfindlichkeit für den Nachweis vieler Veränderungen wesentlich höher. Die hauptsächlichen Einsatzgebiete dieser Methode sind: Untersuchungen des Gehirns, wobei hier unter anderem zwischen grauer und weißer Hirnsubstanz unterschieden werden kann, des Rückenmarkes einschließlich der dieses umgebenden und es schützenden Wirbelsäule, von Gelenken, hier insbesondere der Kniegelenke, aber auch vieler anderer Regionen. So kann etwa die weibliche Brust, meist in Ergänzung zu Mammographie und Ultraschall, untersucht werden. Auch kann man beispielsweise die Blutversorgung des Gehirnes oder der Beine darstellen, ohne – wie bei der Angiographie notwendig – die Schlagadern zu punktieren, eine intravenöse Verabreichung von Kontrastmittel ist jedoch zumindest derzeit noch notwendig. Allerdings wird bereits intensiv daran geforscht, eine ausreichende Darstellung der Blutgefäße auch ohne Kontrastmittel zu erreichen. Die neuesten ebenfalls intensiven Forschungen gehen

dahin, Stoffwechselfvorgänge mittels MRT sichtbar zu machen.

Insgesamt ist die Radiologie mit ihren vielen diagnostischen, aber auch therapeutischen Möglichkeiten – Stichwort interventionelle Radiologie, die therapeutische Eingriffe unter Einbeziehung aller angeführten Methoden durchführt – eine interessante und sich noch immer rasant weiter entwickelnde medizinische Disziplin, von der immer wieder neue Impulse und Heilungschancen für die Patientinnen bzw. Patienten ausgehen.

Bei einem gezielten und sparsamen Einsatz können auch die theoretisch durch die Strahlenbelastung möglichen Schäden weitgehend vermieden werden. ■



**Verfasser: Dr. Wolfgang Fröhler,
Facharzt für Radiologie und Oberarzt
im Klinikum Wels-Grieskirchen**





Homöopathie = Homöopathie?

Der Begriff Homöopathie wurde in den letzten Jahren leider allzu oft für verschiedene Therapieformen missbräuchlich verwendet.

Vielerlei unterschiedliche Behandlungsformen sowie Bachblütentherapie, die Verabreichung von Schüssler-Salzen, naturheilkundliche Therapieformen oder auch energetische Methoden (Reiki, Shiatsu, ...) werden häufig in einen Topf mit der Homöopathie geworfen.

Seit einigen Jahren ist es auch modern, dass mittels elektronischer Geräte (z.B. Bioresonanz) oder Pendel versucht wird, das richtige Heilmittel auszutesten.

Oder in der Apotheke wird kurz das Krankheitssymptom beschrieben und die Patientin bzw. der Patient erhält innerhalb von wenigen Minuten ein Mittel, welches von einem Computerprogramm als passend ermittelt wurde.

Weit verbreitet ist auch die Eigentherapie mit Komplexmitteln, in welchen mehrere Substanzen miteinander vermischt und häufig in Apotheken als homöopathisches Arzneimittel verkauft werden.

Ist das alles tatsächlich Homöopathie?

Der Name Homöopathie stammt von den griechischen Wörtern Homoion (= ähnlich) und pathein (= leiden) ab und wurde vom Begründer der Homöopathie, Samuel Hahnemann, offenbar gewählt, um damit das **Ähnlichkeitsgesetz** jener Heilmethode zu definieren, welches wir heute als Homöopathie kennen: „**Ähnliches werde durch Ähnliches geheilt**“.

Eine homöopathische Behandlung beruht auf der Kenntnis der Symptome, welche ein Mittel bei einem gesunden Menschen auslösen kann, also welche **Veränderungen** an **Leib, Seele** und **Geist** ein arzneilicher Stoff bewirkt. Was dieser Stoff am Gesunden verursacht, kann er nach dem Ähnlichkeitsprinzip auch heilen.

Das richtige homöopathische Mittel zu finden ist die eigentliche Kunst der Homöopathin bzw. des Homöopathen.

Zur korrekten Beurteilung der Krankengeschichte und der Wertigkeit der Symptome sind ein ausführliches Erstgespräch mit der Patientin bzw. dem Patienten sowie eine fundierte medizinische Ausbildung nötig.

Es braucht dazu neben den verschiedenen Symptomen, die die Krankheit auslöst, auch ein Bild der gesamten Person, der Ganzheitlichkeit der Patientin bzw. des Patienten, mit seiner individuellen Vorgeschichte und in seiner individuellen Lebenssituation. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Auswahl des richtigen Heilmittels.

Um den anstrengenden Weg, dieses Mittel zu finden, abzukürzen, indem man eine Mischung verschiedener Substanzen, wie bei Komplexmitteln üblich, verabreicht, also die Mittel aus besonders häufig bei einer bestimmten Erkrankung gebrauchten Arzneimitteln nach dem Gieß-

kannenprinzip zusammenstellt und hofft, dass eines dieser Mittel schon das Richtige sein wird, ist absolut unhomöopathisch.

Eine längerfristige Einnahme sogenannter Komplexmittel erschwert zudem die homöopathische Behandlung, da der Organismus durch diese „Informationsüberflutung“ in seiner Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt wird.

Homöopathie ist eine Regulationsmedizin – durch das richtige Mittel wird eine Information über die Störung vermittelt und der Organismus lernt wieder, sich gegen krankmachende Einflüsse zu wehren und die Störung zu beheben.

Das wirklich homöopathisch wirksame Arzneimittel muss auf den ganzen, jeweils einmaligen Menschen wie ein Präzisionsschlüssel in ein Präzisionsschloss passen, sonst kann es nicht homöopathisch wirken.

In diesem Sinne verlangte auch Hahnemann von seinen Schülerinnen und Schülern: „Mach es nach, aber mach es richtig nach.“ ■



Verfasserin: Dr. Margareta Beyer, Ärztin für Allgemeinmedizin, Schwerpunkt Klassische Homöopathie



LKUF *intern*

LKUF

Satzungsänderungen der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Bitte beachten Sie folgende Satzungsänderungen, die vom Verwaltungsrat der OÖ. LKUF beschlossen, von der Oö. Landesregierung genehmigt wurden und ab 01.01.2013 in Kraft treten.
Die geänderten Abschnitte sind grau unterlegt.

Satzungsänderung – Gültigkeit ab 01.01.2013

	Stichwort/ Anmerkungen
<h3>I. Abschnitt: Krankenfürsorge</h3>	
<h3>B Besonderer Teil</h3>	
<h3>II Arzthilfe</h3>	
<p>16. Die Wahl des Arztes bzw Facharztes oder medizinisch-diagnostischen Labors ist dem Mitglied freigestellt. Bis auf nachstehend angeführte Fachgebiete ist die Inanspruchnahme des Facharztes unmittelbar oder über ärztliche Zuweisung möglich. Ausschließlich nach vorhergehender Zuweisung einer Ärztin/eines Arztes eines anderen als der nachgenannten Fachgebiete können in Anspruch genommen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Fachärztin/ein Facharzt für Labordiagnostik 2. eine Fachärztin/ein Facharzt für Radiologie. <p>Für Leistungen eines approbierten Arztes (§ 3c des Ärztegesetzes 1984) besteht nur dann Anspruch auf Kostenerstattung, wenn der Arzt gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben hat, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben.</p> <p>17. Erfolgt die Arzthilfe durch einen Arzt, der Ehegatte, eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner, Lebensgefährte, Kind, Enkel oder Elternteil des Mitgliedes bzw des Angehörigen ist, so werden Ordinationsleistungen nicht vergütet, wenn Arzt und Patient im gemeinsamen Haushalt leben.</p>	<p>Freie Arztwahl</p> <p>Arzt in der Verwandtschaft</p>
<h3>III Der Arzthilfe gleichgestellte Leistungen</h3>	
<p>25. Der Arzthilfe sind folgende Leistungen bei Krankheit gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche physiotherapeutische, logopädisch-phoniatrisch-audiometrische oder ergotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur freiberuflichen Ausübung dieser Dienste berechtigt sind, sowie auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche Leistung eines Heilmasseurs oder Heilmasseurin, der/die nach § 46 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt ist; b) auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen, der zur selbstständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt ist; 	<p>Med.-technische Berufe</p> <p>klinische Psychologen</p>

	Stichwort/ Anmerkungen
<p>c) psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls jedoch vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Zeitraumes, der dem Abrechnungszeitraum im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 Z.3 B-KUVG i.d.F. BGBl.Nr. 679/1991 entspricht, eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat. Ab der 11. Sitzung ist die Kostenübernahme nur dann gewährleistet, wenn die vorherige Genehmigung der LKUF eingeholt wurde.</p>	Psychotherapeuten
<p>V Heilmittel</p> <p>40. Zusatzgebühren, die nach den Bestimmungen der österreichischen Arzneitaxe, Anlage A, Punkt 6, von der Apotheke oder der Hausapotheke eingehoben werden dürfen, sind vom Mitglied (Angehörigen) selbst zu bezahlen, sofern nicht der verschreibende Arzt oder die verschreibende Ärztin durch den schriftlichen Vermerk „expeditio nocturna“ ausdrücklich die sofortige Ausfolgung verlangt.</p>	Zusatzgebühren
<p>VII Anstaltspflege</p> <p>54. Für die Inanspruchnahme von Anstaltspflege ist die vorherige Genehmigung der LKUF mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen nicht erforderlich.</p> <p>a) Der vorherigen Genehmigung bedarf die Anstaltspflege in Zusammenhang mit Zahnimplantaten (siehe Punkt 68), sowie Zahn- und Kieferbehandlungen (ausgenommen sind akute Leistungen im Bereich der zahnärztlichen Chirurgie auf der allgemeinen Gebührenklasse).</p> <p>b) Die Kostenübernahme der Sonderklasse-Mehrbettzimmer ist für maximal 6 Wochen innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr gewährleistet; bezüglich der weiteren Kostenübernahme auf Sonderklasse-Mehrbettzimmer entscheidet die LKUF.</p> <p>1. Die LKUF vergütet in Vertragskrankenanstalten</p> <p>a) bei Inanspruchnahme der allgemeinen Gebührenklasse die Kosten zu 100 %,</p> <p>b) für Kinder (auch Waisen, die selbst Mitglied sind) nur die allgemeine Gebührenklasse,</p> <p>c) für Witwen und Witwer, welche mit Beginn des Bezuges der Witwen- oder Witwerpension erst Mitglied der LKUF wurden und Anspruch auch bei einem Träger der Sozialversicherung bzw. einer anderen dienstrechtlichen Krankenfürsorge besteht, nur die allgemeine Gebührenklasse,</p> <p>d) für Eintagesaufenthalte (nicht operative Behandlungen) nur die allgemeine Gebührenklasse,</p> <p>e) bei Inanspruchnahme der Sonderklasse-Mehrbettzimmer 90 % der Kosten; falls Anspruch bei einem Träger der Sozialversicherung bzw. einer anderen dienstrechtlichen Krankenfürsorge besteht, jedoch im Sinne des Punktes 3 lit. a 90 % der Differenzkosten auf die Sonderklasse-Mehrbettzimmer; Ziff. 1 lit. e gilt nicht für die in lit. c angeführte Personengruppe.</p> <p>VERTRAGSKRANKENANSTALTEN</p> <p>Landeskrankenhaus Bad Ischl Zentrum für Innere Medizin und Psychosomatik Enns Landeskrankenhaus Freistadt Landeskrankenhaus Gmunden Landeskrankenhaus Kirchdorf/Krems Landeskrankenhaus Rohrbach Landeskrankenhaus Schärding Landeskrankenhaus Steyr Landeskrankenhaus Vöcklabruck Landes-Frauen- und Kinderklinik Linz Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz Krankenhaus der Elisabethinen Linz GmbH Krankenhaus St. Josef Braunau GmbH Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Linz Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried/I. Krankenhaus Kreuzschwestern Sierning GmbH</p>	<p>Inanspruchnahme</p> <p>Kostenersatz</p> <p>Vertragskrankenanstalten</p>

	Stichwort/ Anmerkungen
<p>Klinikum Wels/Grieskirchen GmbH Krankenhaus der Stadt Linz Unfallkrankenhaus Linz Landeskrankenhaus Mostviertel Waidhofen/Ybbs Diakonissen-Krankenhaus Linz Privatklinik Wels St. Stephan EMCO Privatklinik GesmbH Bad Dürrenberg/Sbg. Landeskrankenhaus Mostviertel Amstetten - Mauer Dr. Pierer Sanatorium GesmbH Salzburg & Co KG</p> <p>KRANKENANSTALTEN MIT SONDERVEREINBARUNG</p> <p>Landeskrankenhaus Salzburg (St. Johanns-Spital) Christian-Doppler-Klinik Salzburg (Landesnervenklinik) Landeskrankenhaus Mostviertel Amstetten AMEOS Klinikum Bad Aussee (nur allgemeine Gebührenklasse) Psychosomatisches Zentrum Eggenburg GmbH</p> <p>2. In Krankenanstalten, mit denen die LKUF keinen Vertrag bzw keine Sondervereinbarung hat, gilt Folgendes:</p> <p>a) Ziff. 1 lit. a, b, c und d, sofern die Anstaltspflege im Inland erfolgt;</p> <p>b) Ziff. 1 lit. a, b, c und d, sofern die Anstaltspflege im Ausland erfolgt und Ziff. 1 lit. e jeweils mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der 100 % bzw der 90 % höchstens diejenigen Sätze zugrunde gelegt werden, die mit den vergleichbaren öö. Vertragskrankenanstalten vereinbart sind – vorbehaltlich nachstehender lit. c;</p> <p>c) Bei Inanspruchnahme von Anstaltspflege auf der Sonderklasse-Mehrbettzimmer in öffentlichen Krankenanstalten, mit denen die LKUF keinen Vertrag hat, werden 90 % der tatsächlichen Kosten bezahlt, wenn der Krankenhausaufenthalt während einer dienstlichen Tätigkeit außerhalb Oberösterreichs notwendig wurde.</p>	<p>Krankenanstalten mit Sondervereinbarung</p> <p>Vergütung in Krankenanstalten ohne Vertrag</p> <p>Dienstliche Tätigkeit</p>
<p>XI Freiwillige Leistungen</p> <p>C Erweiterte Heilbehandlung</p> <p>III Kuraufenthalte</p> <p>96. a) Aktiven Lehrpersonen (einschließlich freiwillig Versicherten) und deren anspruchsberechtigten Gattinnen und Gatten, anspruchsberechtigten eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie anspruchsberechtigten Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten kann ein Kuraufenthalt bzw. eine Kurbeihilfe insgesamt für 9 Wochen innerhalb von 5 Jahren, jedoch nicht mehr als 4 Wochen im Kalenderjahr gewährt werden.</p> <p>b) Pensionierten LKUF-Hauptversicherten und deren anspruchsberechtigten Gattinnen und Gatten, anspruchsberechtigten eingetragenen Partnerinnen und Partnern bzw. anspruchsberechtigten Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie Waisen, Witwen und Witwern kann ein Kuraufenthalt bzw. eine Kurbeihilfe insgesamt für 6 Wochen innerhalb von 5 Jahren, jedoch nicht mehr als 4 Wochen im Kalenderjahr gewährt werden. In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist nach Stellungnahme einer Konsiliarärztin oder eines Konsiliararztes eine Erweiterung von 6 Wochen auf bis zu 9 Wochen möglich.</p>	<p>Kurwiederholung</p>
<p>XI Freiwillige Leistungen</p> <p>E Miteinbeziehung in die Krankenfürsorge während der Schul- und Berufsausbildung</p> <p>111. c) Die Miteinbeziehung in die Krankenfürsorge endet, wenn das Kind oder Enkelkind (im Sinne des § 6 LKUFG)</p> <p>aa) eine nach inländischen Bestimmungen versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt,</p> <p>bb) eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung zuerkannt bekommt,</p> <p>cc) eine versicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, oder</p> <p>dd) die nach den schul-, ausbildungs- oder studienrechtlichen Vorschriften vorgesehene Dauer der Schul- oder Berufsausbildung um mehr als sechs Semester bzw drei Jahre überschreitet, oder</p> <p>ee) das 35. Lebensjahr vollendet.</p>	

2. Abschnitt: Unfallfürsorge

A Allgemeiner Teil

129. Der Anspruch auf laufende Leistungen erlischt ohne weiteres Verfahren
- nach Ablauf der Dauer, für die eine Rente zuerkannt wurde;
 - mit dem Tod des Anspruchsberechtigten;
 - mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit;
 - mit der Verehelichung bzw. der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der (des) rentenberechtigten Witwe (Witwers);
 - mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw mit dem sich aus § 6 Abs. 2 LKUGF ergebenden Zeitpunkt bei Waisenrenten und Kinderzuschüssen.
 - Ein Anspruch auf Versehrtenrente von weniger als 50 v.H. der Vollrente erlischt ferner mit der Pensionierung des Anspruchsberechtigten, wenn dieser entweder den höchstmöglichen Ruhebezug erreicht oder nach § 13a des LDG 1984 in den Ruhestand versetzt wird („Vorruhestandsmodell“).

Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt von einer Rente und einem Kinderzuschuss nur der verhältnismäßige Teil entsprechend der Zahl der Tage bis zum Eintritt des Wegfallgrundes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

Letzte Zahlung

B Besonderer Teil

VI Pflegegeld

163. entfällt

Anspruch

VIII Teilersatz der Bestattungskosten

166. Der Teilersatz der Bestattungskosten gebührt demjenigen, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Auf einen verbleibenden Überschuss haben der Reihe nach Anspruch
- die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder eingetragene Partnerin bzw. Partner;
 - die leiblichen Kinder, die Wahlkinder und die Stiefkinder zur ungeteilten Hand;
 - der Vater und die Mutter zur ungeteilten Hand;
 - die Geschwister.
- Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuss der LKUF.

Anspruch

IX Witwen- (Witwer-) Rente

- 175a. Die Bestimmungen des Kapitels IX gelten sinngemäß auch für eingetragene Partnerinnen bzw. Partner.

X Rente der früheren Ehefrau (des früheren Ehemannes)

- 183a. Die Bestimmungen des Kapitels X gelten sinngemäß auch für eingetragene Partnerinnen bzw. Partner.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

195. Die vom Verwaltungsrat der LKUF am 18. September 2012 beschlossene und der Oö. Landesregierung genehmigte Satzungsänderung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Anhang zur Satzung der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Gültig ab 01.01.2013

zu Punkt	Krankenfürsorge	Pauschale Höchstvergütung (100 %)	zu Punkt	Pauschale Höchstvergütung (100 %)
79 bis 111	FREIWILLIGE LEISTUNGEN Akupunktur pro Sitzung <i>Voraussetzung:</i> Behandlung und Rechnungslegung durch einen Arzt	EUR 15,00		
	LKUF-Zahnprophylaxeprogramm für Hauptversicherte, anspruchsberechtigte GattInnen, anspruchsberechtigte eingetragene PartnerInnen und anspruchsberechtigte LebensgefährtInnen	EUR 45,00		
	Manuelle Massagen und Lymphdrainagen in Massageinstituten mit Gewerbeberechtigung oder bei einem Heilmasseur oder einer Heilmasseurin für Hauptversi-		cherte, anspruchsberechtigte GattInnen, anspruchsberechtigte eingetragene PartnerInnen und anspruchsberechtigte LebensgefährtInnen (wenn es sich nicht gleichzeitig um ein physikalisches Institut, Ambulatorium, Kuranstalt oder dgl. handelt) pro Kalenderjahr Grundvoraussetzung ist eine vorherige ärztliche Verschreibung.	EUR 380,00
			Vorbeugende Schutzimpfungen gegen Frühsommermeningoenzephalitis (Zeckenschutzimpfung) für anspruchsberechtigte Angehörige, Pensionisten, Witwe(r)n und Waisen pro Teilimpfung	EUR 6,00

Die gesamte LKUF-Satzung und den Satzungsanhang finden Sie auf unserer Website www.lkuf.at > Über uns > Satzungen.

Satzungsänderung für Eintagesaufenthalte (nicht operative Behandlung) ab 01.01.2013

Eintagesaufenthalte sind Aufenthalte, bei welchen eine nicht operative Behandlung oder Untersuchung durchgeführt wird und aus medizinischer Sicht noch eine längere Beobachtung bzw. Betreuung der Patientin bzw. des Patienten notwendig ist (z.B. Coloskopie inklusive Sedierung).

Der Patientin bzw. dem Patienten selbst ist es oft gar nicht bewusst, dass die Behandlung oder Untersuchung stationär durchgeführt wurde, da die Nachbetreuung in der Ambulanz oder in einem Tagraum und nicht in einem Krankenzimmer erfolgt.

Unter diesen Aspekten wurde in der ab 01.01.2013 gültigen Satzungsänderung beschlossen, dass für Eintagesaufenthalte bei nicht operativen Behandlungen nur mehr die Kosten der allgemeinen Gebührenklasse übernommen werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass eventuell vertragliche Änderungsmaßnahmen mit Ihrer Zusatzversicherung erforderlich sind.

NEU ab 01.01.2013

Verpflichtende ärztliche Zuweisung bei Radiologie- und Laborleistungen

Die bereits in der VITAbene 1/2012 erwähnte „Medizinische Strahlenschutzverordnung“ machte nun auch eine Satzungsänderung erforderlich. Ab Jänner 2013 ist daher für alle Leistungen durch **Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Radiologie und CT- und MRT-Institute** eine Vergütung nur mehr nach Vorlage der **ärztlichen Überweisung mit Zuweisungsdiagnose** möglich.

Ähnlich verhält es sich bei Leistungen von **Fachärztinnen bzw. Fachärzten für Labordiagnostik**. Auch in

diesem Bereich ist ein Rückersatz nur mehr gegen Nachweis der medizinischen Notwendigkeit (detaillierte ärztliche Verordnung) möglich.

Viele unserer Mitglieder haben schon bisher bei Vorlage der Originalrechnung den Überweisungsschein beigelegt.



Um auch künftig eine rasche Abwicklung zu ermöglichen, bitten wir Sie, die ärztliche Überweisung mit der Originalrechnung vorzulegen.

Änderung bei der pauschalen Vergütung für Massagen und Lymphdrainagen

Eine Ergänzung unserer Satzungsbestimmungen machte auch die relativ neue Berufsgruppe der freiberuflichen medizinischen Masseurinnen bzw. Masseure und Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseur notwendig. Dies nahmen wir zum Anlass, auch das Leistungsan-



gebot in diesem Bereich zu ergänzen bzw. zu harmonisieren.

Die **freiwilligen Leistungen für Massagen und Lymphdrainagen** wurden daher von bisher EUR 180,- bzw. EUR 200,- **ab 2013 auf insgesamt EUR 380,- pro Kalenderjahr** zusammengefasst.

Die **Jahrespauschale** für manuelle Massagen und Lymphdrainagen in Massageinstituten mit Gewerbeberechtigung und bei den neu in die Satzung aufgenommenen medizinischen Masseurinnen bzw. Masseuren und Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseuren ist künftig jedoch nur

mehr für **Hauptversicherte, anspruchsberechtigte Gattinnen bzw. Gatten, anspruchsberechtigte eingetragene Partnerinnen bzw. Partner und anspruchsberechtigte Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten** möglich.

Für Kinder gelten ab sofort die neu festgelegten Rückersätze für medizinische Masseurinnen bzw. Masseure und Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseur aus dem Pflichtleistungsbereich.

Anhand nachstehender Tabellen geben wir einen groben Überblick über unsere Leistungen im Bereich Massagen und Lymphdrainagen ab 01.01.2013:

Vergütungssätze für Hauptversicherte, anspruchsberechtigte Gattinnen bzw. Gatten, anspruchsberechtigte eingetragene Partnerinnen bzw. Partner und anspruchsberechtigte Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten:

Behandlung	Massageinstitut/ Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseur	Freiberufliche Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten	Physikalische Institute/Kuranstalten	Vertragsambulatorien z.B. Krankenhaus
Massagen	max. EUR 380,- pro Kalenderjahr	EUR 8,70*	EUR 8,66*	90 %
Lymphdrainagen		EUR 30,80*	EUR 21,61*	90 %

Vergütungssätze für anspruchsberechtigte Kinder:

Behandlung	Massageinstitut/ Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseur	Freiberufliche Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten	Physikalische Institute/Kuranstalten	Vertragsambulatorien z.B. Krankenhaus
Massagen	EUR 2,40*	EUR 8,70*	EUR 8,66*	90 %
Lymphdrainagen	EUR 9,80*	EUR 30,80*	EUR 21,61*	90 %

*max. 90 % von / pro Behandlung

Massageinstitute mit Gewerbeberechtigung, medizinische Masseurinnen bzw. Masseure oder Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseure – NEU

Leistungspositionen	Höchstpauschale EUR
Massagen und Lymphdrainagen	380,-*

* 90 % des Rechnungsbetrages bis zur Höchstpauschale pro Kalenderjahr als freiwillige Leistung für Hauptversicherte, anspruchsberechtigte Gattinnen bzw. Gatten, anspruchsberechtigte eingetragene Partnerinnen bzw. Partner und anspruchsberechtigte Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten (wenn es

sich bei der Behandlungsstelle nicht gleichzeitig um ein physikalisches Institut, Ambulatorium, Kuranstalt oder dgl. handelt)

unbedingt notwendig:

- vor Behandlungsbeginn ausgestellte ärztliche Verordnung mit Zuweisungsdiagnose
- Originalrechnung mit den einzelnen Behandlungsdaten

Medizinische Masseurinnen bzw. Masseure oder Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseure – NEU

Leistungspositionen	EUR zu 90 %
Manuelle Heilmassage (mind. 10 Min.) je Sitzung	2,40
Manuelle Lymphdrainage bei primären oder sekundären Lymphödemen (mind. 45 Min.)	9,80
Apparative Druckwellenmassage (Expressionssystem mit intermittierenden Druckwellen, zur Entstauungstherapie der Extremitäten) (mind. 45 Min.)	4,30
Unterwasserdruckstrahlmassage (mind. 10 Min.)	3,10
Niederfrequenztherapie mit netzbetriebenen Geräten: Ultrareizstrom, Faradisation, diadynamischer Strom (mind. 10 Min.)	1,20
Schwellstrom, Impulsgalvanisation, Hochvolttherapie (mind. 20 Min.)	1,80
Exponentialstrom (mind. 20 Min.)	1,80
Niederfrequenztherapie mit batteriebetriebenen Geräten (z.B. niederfrequente Wechselströme, transkutane Nervenstimulation (TENS)) (mind. 20 Min.)	1,80
Niederfrequenztherapie: Iontophorese, Galvanisation (mind. 20 Min.)	1,80
Zwei- oder Vierzellenbad (mind. 20 Min.)	1,80

Hinweise:

- Für Massagen (auch Unterwasserdruckstrahlmassage) und Lymphdrainagen (auch apparative Druckwellenmassage) ist für Hauptversicherte, anspruchsberechtigte Gattinnen bzw. Gatten, anspruchsberechtigte eingetragene Partnerinnen bzw. Partner und anspruchsberechtigte Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten abweichend zu oben angeführten Rückersätzen die zuvor angeführte pauschale Vergütung möglich. Bei Beanspruchung dieser Pauschale sind damit insgesamt mindestens 20 Massagen und/oder Lymphdrainagen abgegolten. Eine neuerliche Vergütung einer Einzelleistung nach zuvor angeführten Rückersätzen (z.B. EUR 2,40) ist somit erst ab der 21. Sitzung möglich.

Leistungspositionen	EUR zu 90 %
Hydroelektrisches Vollbad (Stanger-Bad) (mind. 20 Min.)	5,10
Mittelfrequenztherapie (z.B. Stereodyn, Strom, Interferenzstrom, Nemectodyn, Wymoton) (mind. 15 Min.)	1,80
Hochfrequenztherapie: Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle (mind. 10 Min.)	1,20
Ultraschalltherapie (mind. 5 Min. pro Region; mehr als zwei Regionen nur mit besonderer medizinischer Begründung)	1,50
Trockene Wärmebehandlung: Infrarot, Rot-, Blau-, Glüh-, Teil-, Quarzlicht, Sollux, Heißluft (mind. 10 Min.)	0,60
Feuchte Wärmebehandlung: Moor, Parafin, Fango, (mind. 20 Min.)	2,40
Kältetherapie: Kryopackungen (z.B. Kryogel, Coldpack Langzeit) (mind. 20 Min.)	1,80
Munaripackung (mind. 20 Min.)	2,40
Medizinalbad mit Zusatz (z.B. Sole, Schwefel) (mind. 20 Min.)	3,90
Moorschwebstoffbad (mind. 20 Min.)	3,90
Kohlensäurebad (mind. 20 Min.)	3,90

- Für Behandlungen, die kürzer als die angegebene Mindestbehandlungszeit dauern, wird kein Zuschuss geleistet. Für Behandlungen, die länger als die angegebene Mindestbehandlungszeit dauern, wird keine über den festgesetzten Betrag hinaus gehende Vergütung geleistet.
- Für Leistungen der Elektro-, Hydro- und Balneotherapie werden Zuschüsse nur erbracht, wenn die medizinische Masseurin bzw. der medizinische Masseur oder die Heilmasseurin bzw. der Heilmasseur über die entsprechende Spezialqualifikation nach § 60 MMHmG verfügt.

Sonstige Therapieeinrichtungen

Sämtliche Informationen über unsere Rückersätze finden Sie auch auf unserer Website www.lkuf.at oder fordern Sie in unserem Kundenservice ein detailliertes Infoblatt an. Wegen der unterschiedlichen Rückersätze bei freiberuflichen

Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten, physikalischen Instituten, freiberuflichen Ergotherapeutinnen bzw. Ergotherapeuten usw. können diese hier nicht detailliert angeführt werden. ■

Eröffnung der Villa Seilern Galerie „Zeitort der Kunst“

„Altes zu bewahren und Neues zu gestalten“ impliziert in der Geschichte der OÖ. LKUF eine Gesundheitsentwicklung ebenso wie die Errichtung von Kurhäusern in Bad Ischl und in Bad Leonfelden.

Am 23. Oktober 2012 hat Herr Dir. Wolfgang Haider, MSc im Rahmen der Eröffnung der Villa Seilern Galerie die Bedeutung dieser Entwicklung und den Auftrag thematisiert sowie den Stellenwert von Kultur und Kunst innerhalb des Unternehmens expliziert. So wie es Architekt Georg Scheicher gelungen ist, die Aufgabe der Anbindung der Villa Seilern an den Neubau zu lösen, wird gegenwärtig diese architektonische Einmaligkeit im Eingangsbereich des Hotels und in der Orangerie, wo sich die klassizistische Fassade der Villa und die Architektur der Moderne begegnen und miteinander partizipieren, in einen „Zeitort der Kunst“ verwandelt. In diesem architektonischen Kontext hat nun das Villa Seilern Vital Resort ein Kunstvermittlungsprojekt in Kooperation mit dem Kulturhaus Bruckmühle (Pregarten) installiert.



Villa Seilern Vital Resort: Mit der neuen Galerie jetzt auch ein Ort der Kunst



(v.l.n.r.) Mag. Roman Scheuchenegger (Kulturhaus Bruckmühle), Dir.-Stv. Angelika Paier, Dir. Mag. (FH) Helga Neulinger (beide Villa Seilern Vital Resort), Thomas M. Mayrhofer (Künstler), Dir. Wolfgang Haider, MSc und Dir.-Stv. VD OSR Peter Baumgarten (beide OÖ. LKUF)

Im Villa Seilern Vital Resort werden künftig Kunstausstellungen im Eingangsbereich des Hotels und in der Orangerie positioniert. Zu diesem Zweck wurden der Empfangsbereich



bzw. die Lobby des Hotels umgestaltet und als Galerie erweitert. Es ist genau der Bereich, wo Altbau und Neubau aufeinandertreffen, Tradition und Moderne miteinander verbunden werden. Entlang dieser Achse zwischen der Bilderwand in der Lobby und der Orangerie wird zukünftig Gegenwartskunst präsentiert. Die neue „Galerie“ also im Sinne eines zusätzlichen Kunstangebotes im Hotel, in Bad Ischl sowie im Salzkammergut, das sich in das Designkonzept der Villa Seilern nicht nur einfügt, sondern wo Kunst eine Sprache hat.

Das Ziel der neuen Kooperation zwischen Bruckmühle und dem Villa Seilern Vital Resort liegt darin, einem „Zeitort der Kunst“ auch im Villa Seilern Vital Resort zu begegnen, ihn zu integrieren und zu positionieren. So sind zukünftig neben einer laufenden Kunstausstellung in der Villa Seilern Galerie auch Vermittlungsgespräche, Workshops und Begegnungen mit Kunstschaffenden vorgesehen. Kunstkommunikation eröffnet zusätzliche Möglichkeiten der Interaktion in der direkten Begegnung und Erfahrung mit Kunst und ist somit Bestandteil der Unternehmens- bzw. Hotelkultur. Ein Prozess, der bereits in der Rezeptionsgeschichte des Gebäudes sowie im Designkonzept zu erkennen, nachzulesen und zu besichtigen ist. ■

Thomas M. Mayrhofer stellt in der Villa Seilern Galerie aus

Der Künstler Thomas Mayrhofer hat mit seinem künstlerischen Entwurf, dem Rehmotiv, bereits 2008 einen starken Bezug zu den architektonischen Besonderheiten und der Symbolkraft der Villa Seilern hergestellt und in zahlreichen Linien übersetzt. Der Grafiker, Bildhauer, Designer und Raumgestalter Thomas Mayrhofer verbindet viele Genres zu einem Gesamtkunstwerk. Die Villa Seilern Galerie widmet ihm noch bis 31.01.2013 eine Werkschau mit dem Titel „Adam und Eva auf der Suche nach ...“.

In seiner Bilderwelt greift der Künstler nach Motiven aus der Kunstgeschichte. Darstellungen der Renaissance, dem Barock oder Motive wie am Beispiel des neuen Mönch-Zyklus werden mit Bildmotiven der Gegenwart aus dem Internet collagiert. Die aus der Medienwelt entnommenen und von ihm digital bearbeiteten Motive stellen den Hintergrund seiner neuen Bilderserie dar. Offene, figurale Formen setzt der Künstler dazu. Durch die besondere Bearbeitung seiner Bildserien rund um das Thema „Adam und Eva auf der Suche nach ...“ und einer figuralen Darstellung werden die Grenzen zwischen dem eigentlichen Werk und dem Betrachten aufgehoben. Indem der Künstler eine Person vor das digital bearbeitete Motiv malt oder auf Plexiglas fräst, erfüllt die Grafik gewissermaßen die Aufgabe, worauf das Kunstwerk ausgerichtet ist: Kunst muss kommuniziert werden. Der Künstler ebnet mit diesem neuen Sujet einen direkten Zugang zum Phänomen des Betrachtens ebenso wie er das Bild zum Selbstzweck bestimmt und dadurch wiederum das Werk, das Motiv, den künstlerischen Prozess, den Künstler und die Art und Weise des Betrachtens in einzelne Teile zerfallen lässt. ■



„Bildgeschichten A“, 2012, digiprint auf acryl von Thomas M. Mayrhofer



Foto: Fotolia

Chinesische Heilkunde und „Notfallpunkte“ am Körper

Qi Gong, Taichi, Yoga und die stille Kunst der Meditation sind in der Gesundheits- und Stressprävention mittlerweile als praktikable Methoden des „Selbst-Tuns“ gar nicht mehr wegzudenken.

Dabei ist es vor allem wichtig, kontinuierlich die tägliche Übung zu erledigen und in die persönliche Lebenswelt zu integrieren (auch wenn das oft gar nicht so leicht ist).

Bei kleinen und größeren Beschwerden können Shiatsu, Tuina, Akupunktmassage u.a. für Linderung, Ausgleich und „leiblich-seelische Entlastung“ sorgen.

Was aber, wenn es gerade einmal recht heftig zwickt und schmerzt und schnelle Hilfe angesagt ist? In meiner täglichen Arbeit in Kursen, Seminaren und Beratungen hat sich unter anderem auch das sehr einfache System der Akupressur als recht praktikabel erwiesen. Ich staune oft, wie sehr diese „Hilfe zu Selbsthilfe“ wirkt, begeistert und mit welchem Feuereifer die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer am „Werken“ sind. Für die eine oder den anderen ist es vielleicht ein guter Anfang, um etwas für sich selbst zu tun und um der eigenen Befindlichkeit in wohlthuender Weise einmal zuzuhören.

Für unseren kleinen Ausflug in die Arbeit mit heilenden Punkten habe ich 16 Punk-

te ausgewählt, die mir als „Notfallpunkte“ für Grundvitalität, Herz und Gemüt sowie zur Linderung von Spannungszuständen einfach zu handhaben und für den Anfang recht praktikabel erscheinen. Die Behandlung heilender Punkte kann in keinem Fall Ersatz für medizinische Hilfe sein, wohl aber lindernd und stärkend wirken und vor allem ist sie eine einfache und „sanfte“ Selbsthilfe.

Nachzulesen sind diese Punkte in der Gesamtfassung dieses Artikels auf der LKUF-Website unter www.lkuf.at > Publikationen > Gesundheitsthemen. Dort finden Sie auch eine kurze Einführung in die Sichtweisen der chinesischen Heilkunde. ■



Verfasserin: Dr. phil. Alexandra Gusetti, Referentin der OÖ. LKUF

Immer bestens informiert!

Website

Für Informationen steht Ihnen unsere Website www.lkuf.at zur Verfügung.

Newsletter

Der kostenlose **Newsletter** der OÖ. LKUF informiert Sie über neue Themen, Tipps und Trends im Gesundheitsbereich. Melden Sie sich noch heute zum LKUF-Newsletter auf unserer Website www.lkuf.at > Publikationen > Newsletter an!



Die OÖ. LKUF ist bestrebt, das Serviceangebot für die Versicherten ständig zu erweitern.



Gut zu wissen!

Ab Ende Dezember 2012 finden Sie die ab 01.01.2013 gültige Satzung der OÖ. LKUF als Gesamtfassung auf unserer Website unter www.lkuf.at > Über uns > Satzungen.

Der schnellste Weg zu unserer Website – einfach QR-Code mit dem Smartphone einscannen und los geht's!

